

Geschäftsordnung

Grundlage für die Erstellung einer Geschäftsordnung ist die Satzung in ihrer genehmigten Ausführung vom 27.05.2005.

Zu § 1: Die Postanschrift des Vereins ist: Am Hainberg 6, 90522 Oberasbach

Zu § 2: Wie in der Satzung ausgeführt.

Zu § 3: Mitgliederantrag / Aufnahme von Neumitgliedern (Voll- und Anschlussmitglieder):

1. Die Bestätigung oder Ablehnung erfolgt durch den Vorstandsbeschluss am Termin der nächsten oder aber spätestens der übernächsten Vereinsratsitzung.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Bestätigung durch die Vorstandschaft.
3. Beiträge sind unter Berücksichtigung des Eintrittsdatums zu zahlen.
4. Als erster Beitragsmonat gilt das Datum des Aufnahmeantrages. Liegt das Eintrittsdatum zwischen dem 01.-15. des laufenden Monats, gilt der aktuelle Monat als erster Beitragsmonat. Ab dem 16. des laufenden Monats gilt der darauf folgende Monat als erster Beitragsmonat.
5. Der Erstbeitrag und die Aufnahmegebühr sind nach Erhalt der Bestätigung der Mitgliedschaft innerhalb von 4 Wochen zu bezahlen. Im Falle der nicht fristgerechten Bezahlung erlischt die Mitgliedschaft umgehend.
6. Die gezahlten Beiträge werden bei vorzeitigem Austreten aus dem Verein nicht zurück erstattet.
7. Treten Anschlussmitglieder, zeitlich versetzt zum Vollmitglied, in den Verein ein, wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Rechte:

1. Die ordentlichen Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht.
2. Die Mitglieder haben das Recht, sich die vom Verein angeschafften Gegenstände, das Vereinsgelände alle und sonstigen Vereinseinrichtungen während des Übungsbetriebes nutzbar zu machen und an den vom Verein ausgeschriebenen hundesportlichen Wettkämpfen und Leistungsprüfungen nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme und kann auch nur ein Amt im Vereinsrat ausüben.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge bei Mitgliederversammlungen zu stellen. Diese sind jedoch 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Während der Mitgliederversammlung auftretende Fragen können unter TOP-Sonstiges gestellt werden.
5. Die Zahlung eines Förderbeitrags berechtigt nicht zur Teilnahme am regulären Trainingsbetrieb.
6. Ein Fördermitglied welches ein offizielles Amt bekleidet hat volles Stimmrecht. Ein Fördermitglied welches kein Amt ausübt besitzt kein Stimmrecht. Die Zahlung eines Förderbeitrags schließt eine Ämterbesetzung nicht aus.

Die Zahlung eines Förderbeitrags berechtigt zur Teilnahme an allen öffentlichen Vereinsratsitzungen, Jahreshauptversammlungen etc. Des Weiteren ist der Fördernde berechtigt, an allen vereinsinternen Veranstaltungen wie beispielsweise Vereinsmeisterschaften, Ausflügen, usw. teilzunehmen.

Pflichten:

1. Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu bezahlen.
2. Die Arbeitsstunden sind jährlich abzuleisten und sind wie Mitgliedsbeiträge zu behandeln. Werden die Arbeitsstunden nicht abgeleistet, ist der zu zahlende Betrag, ebenso wie die Mitgliedsbeiträge, wie in der Satzung festgelegt zu begleichen.
3. Bei Nichtbegleichung erfolgt Vereinsausschluss.
4. Vereinsmitglieder, die Funktionen im Verein ausüben, haben damit Ihre Arbeitsstunden abgeleistet. Legt ein Funktionär sein Amt nieder, werden für das laufende Geschäftsjahr keine Arbeitsstunden geschuldet. Ab dem folgenden Jahr fallen dann wieder regulär Arbeitsstunden, wie für jedes Mitglied an.

5. Die Mitglieder, die ab November in den Verein eintreten, müssen im Eintrittsjahr keine Arbeitsstunden leisten.
6. Als passives Mitglied gilt, wer während eines Geschäftsjahres nicht am Training teilnimmt. Diese passiven Mitglieder müssen keine jährlichen Arbeitsstunden leisten oder bezahlen.
7. Ein Nachweis über den Abschluss einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung und die Durchführung der Standardimpfungen beim Hund sind bei Einreichung des Mitgliedsantrages zu erbringen. Das Mitglied verpflichtet sich, die Standardimpfungen regelmäßig verabreichen zu lassen und die Versicherung fortzuführen.

Zu § 4:

- a) Wie in der Satzung ausgeführt.
- b) Kleine Hinweise und Verwarnungen sind mündlich auszusprechen. Ein interner Vermerk erfolgt durch Trainer oder Vorstand. Sanktionen ab der Erteilung von Verweisen sind schriftlich auszuführen, diese greifen mit sofortiger Wirkung und sind nicht aufschiebbar.

Zu § 5:

Beiträge / Arbeitsstunden:

Aufnahmegebühr:	25,00 €	einmalig
Jahresbeiträge:	96,00 €	+ 12 Stunden Arbeitseinsatz als Hauptmitglied oder 8,00 € pro Arbeitsstunde
	48,00 €	Anschluss- oder Familienbeitrag
 €	Beiträge und Arbeitsstunden im ersten Jahr, anteilig pro Monat 1/12 des Jahresbeitrages
 €	Förderbeitrag – Mindestbeitrag € 25,00 (Spendenquittung wird, auf Wunsch, zum Jahresabschluss ausgestellt.)

Eine 10er-Karte ist für 90,00 € zu erwerben.

Welpenstunde: 5,00 €/Std. Eine 10er Karte kostet 45,00 €. (Keine Schnupperstunde)

Der Vereinsrat kann die Höhe des Mitgliedsbeitrages, von bestehenden Verträgen verändern (mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung).

Änderungen in der Bankverbindung sind umgehend dem Kassier mitzuteilen. Kosten, die durch Rückbuchung oder Nichteinlösung entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Zu § 6: Wie in der Satzung ausgeführt.

Zu § 7:

1. Jedes Mitglied des Vereinsrates hat nur eine Stimme und kann nur ein Amt besetzen.
2. Nicht alle Positionen des Vereinsrates müssen von Anfang an besetzt werden.
3. Einzelne Positionen können durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.

Vorstand und Vereinsrat

Rechte und Pflichten des Vorstandes und des Vereinsrates.

Alle betreffend: Bei den Vereinsratsitzungen besteht, wenn irgend möglich Anwesenheitspflicht.

Bei Verhinderung rechtzeitige Absage.

1. Rechte und Pflichten des 1. + 2. Vorsitzenden:

Diese sind in den §§ 8 und 10 der Satzung wie folgt geregelt:

§ 8: Beide Vorsitzende und der Kassier sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im internen Verhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorsitzenden vertreten.

§ 10: Die Leitung der Vorstandssitzungen liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden.

Zusätzliche Aufgaben des 2. Vorsitzenden:

1. Überprüfung und Verwaltung der geleisteten Arbeitsstunden.
2. Empfang der Mitglieder und Gäste, am Platz.
3. Führen der Anwesenheitslisten und deren Auswertung.
4. Verwaltung und Herausgabe der 10er-Karten.
5. Organisation und Verkauf Merchandise-Artikel.
6. Koordinierung von Veranstaltungen.
7. Vertretung des Schriftführers.

2. Rechte und Pflichten des Vorstandes:

Diese sind in den § 3, 4, 5, 9 und 10 der Satzung geregelt und sind:

§ 3: Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Vorstand und bestätigt diese schriftlich.

§ 4: Der Antrag auf Vereinsausschluss wird vom Vorstand gestellt werden.

§ 5: Der automatische Vereinsausschluss, bei nicht oder nicht fristgerechter Bezahlung des Vereinsbeitrages, kann in Ausnahmefällen vom Vorstand alleine beschlossen werden.

§ 9: Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe eingefordert wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und bei Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

§ 10: Der Vorstand tagt nach Bedarf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Folgende darüber hinaus gehende Rechte und Pflichten bestehen für den Vorstand:

8. Schaden vom Verein abzuwenden.
9. Regelmäßig Mitgliederversammlungen einzuberufen (nach Bedarf).
10. Monatliche Vereinsratsitzungen anzusetzen.
11. Zwei Revisoren zur Kassenprüfung zu bestimmen.
12. Nur auf ein Pluskonto zugreifen.
13. Der Vorstand hält sich das Recht offen, in Abstimmung mit der Mitgliedschaft, Gelder von Privatpersonen als Darlehen an den Verein zuzulassen. Die Zinsen müssen allerdings unter dem banküblichen Zinssatz liegen.
14. Verfassen von juristisch relevanten Schreiben.
15. Abschluss von nötigen und geeigneten Versicherungen.

3. Rechte und Pflichten des Kassiers:

Aufgaben des Kassiers:

1. Erfassung, Abrechnung und Versand der Mitgliedsbestätigungen sowie Ausgangsrechnungen.
2. Überwachung der Vorlage von Impfpass und Versicherungspolice, wie in §3, Pflichten der Mitglieder, geregelt.
3. Erfassung und Versand der Kündigungsbestätigungen.
4. Erfassung, Abrechnung und Versand der Ausgangsrechnungen für die nicht geleisteten Arbeitsstunden und Anmietung von Hundeboxen.





5. Überwachung der Zahlungseingänge und Versand von Mahnungen, wenn nötig.
6. Zeitnahe Verbuchung aller Eingangsbelege nach den gesetzlichen Grundlagen und den Bedingungen der ordentlichen Buchführung sowie Abstimmung mit dem Vergnügungswart.
7. Einzug aller offenen Posten und Überweisung offener Rechnungen nach Absprache.
8. Controlling der Finanzen/Mitgliederverwaltung, Erstellung von Monatsjournals, GuV sowie Abschlussbuchungen und Bilanz zum Jahresabschluss.
9. Zu den Vereinsratssitzungen ist eine zusammenfassende Auswertung abrufbar zu halten. (Neu zusammengestellt und erfasst)

Es besteht jederzeit Auskunftspflicht gegenüber dem 1. + 2. Vorsitzenden.

Es soll eine halbjährliche Revision der Buchhaltung durch die Revisoren durchgeführt werden.

4. Rechte und Pflichten des Schriftführers:

Die Protokolle sind zeitnah zu erstellen (spätestens bis zur nächsten Sitzung).

5. Rechte und Pflichten des Pressewartes:

1. Koordinierung und Darstellung des gesamten Außenauftrittes des Vereins.
2. Berichte über Veranstaltungen des Vereins und von Turnieren.
3. Presseberichte erstellen und einholen.
4. Erstellung von Werbematerial (z.B. Flyer).
5. Erstellung des Internetauftritts. (Internetbeauftragter)
 - Aktualisierung der verwendeten Plattform und des Designs
 - Aktualisierung der Texte und Medien
 - Suchmaschinenoptimierung
 - redaktionelle Abstimmung mit dem Vereinsrat
 - kontinuierliche Pflege der Inhalte und des Gästebuches

6. Rechte und Pflichten der Abteilungsleiter:

Die jeweiligen Abteilungen sind organisatorisch aufzustellen und ordentlich zu führen.

7. Rechte und Pflichten des Abteilungsleiters Ausbildungsbetrieb:

1. Der Übungsleiter hat die ausübende Gewalt während der Übungsstunden.
2. Gehör bei der Entscheidung über die Aufnahme von Neumitgliedern.
3. Das Recht, Seminare zur Weiterbildung zu besuchen, mit teilweiser Kostenübernahme durch den Verein (Entscheidung zur Kostenübernahme durch den Vorstand).
4. Das Recht, Sanktionen bzw. Disziplinarmaßnahmen während des Übungsbetriebes zu verhängen. Das umfasst:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Auflagen bzw. Einschränkungen bei der Teilnahme am Übungsbetrieb. (Ausgesprochene Sanktionen oder Disziplinarmaßnahmen müssen dem Vorstand umgehend mitgeteilt werden.)
5. Das Recht der verbindlichen Einteilung der Mitglieder in die einzelnen Übungsgruppen.
6. Die Aus- und Weiterbildung der Trainer.
7. Erstellung eines Rahmenplans für die Aktivitäten (z.B. was im nächsten Jahr geplant ist).
8. Ausarbeitung von Ausbildungskonzepten (in Zusammenarbeit mit den Trainern).
9. Ausbildung der Hunde der Mitglieder.
10. Einteilen und Führen des Trainerstabes.
11. Überwachung des Übungsbetriebs.

12. Verantwortung für die Trainingsgeräte.
13. Nötige Vorbereitungen der Trainingsstunde müssen bis spätestens zum Beginn der Übungsstunde abgeschlossen sein.
14. Die benutzten Trainingsgeräte müssen nach Gebrauch wieder ordentlich aufgeräumt werden.
15. Benennung eines Trainers als Vertretung für den Übungsbetrieb.

8. Rechte und Pflichten der Trainer:

1. Ein Trainer muss Mitglied des Vereins sein.
2. Die Trainer haben, bei Abwesenheit des Übungsleiters, die ausübende Gewalt während der Übungsstunden
3. Gehör bei der Entscheidung über die Aufnahme von Neumitgliedern.
4. Das Recht, Seminare zur Weiterbildung zu besuchen, mit teilweiser Kostenübernahme durch den Verein (Entscheidung zur Kostenübernahme durch den Vorstand).
5. Das Recht Sanktionen oder Disziplinarmaßnahmen, während des Übungsbetriebes zu verhängen. Das umfasst:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Auflagen bzw. Einschränkungen bei der Teilnahme am Übungsbetrieb. (Ausgesprochene Sanktionen oder Disziplinarmaßnahmen müssen dem Vorstand umgehend mitgeteilt werden.)
6. Erstellung eines Rahmenplans für die Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem Übungsleiter (z.B. was im nächsten Jahr geplant ist).
7. Ausarbeitung von Ausbildungskonzepten (in Zusammenarbeit mit dem Übungsleiter).
8. Ausbildung der Hunde der Mitglieder.
9. Wenn ein Trainer den Verein für seine Ausbildung finanziell in Anspruch nimmt (ganz oder auch teilweise), hat sich der Trainer zu verpflichten, mind. drei Jahre für den Verein als Trainer tätig zu sein.
10. Teilnahme und Mithilfe bei Veranstaltungen mit Hunden auf dem Übungsplatz
11. Nötige Vorbereitungen der Trainingsstunde müssen bis spätestens zum Beginn der Übungsstunde abgeschlossen sein.
12. Die benutzten Trainingsgeräte müssen nach Gebrauch wieder ordentlich aufgeräumt werden.

9. Rechte und Pflichten des Vergnügungswartes:

1. Erstellung eines Planes zur Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Sonnwendfeier, Weihnachtsfeier, ...).
2. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (inkl. anschließendem Aufräumen).
3. Führung der Kantine (u. a. Einteilung der Verpflegung).
4. Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden.
5. Ordentliche Führung eines Kassenbuches über die Einnahmen und Ausgaben aus Verkäufen und Veranstaltungen.
6. Über den Stand des Kassenbuches besteht jederzeit Auskunftspflicht gegenüber dem Vorstand.
7. Abrechnung des Kassenbuches mit dem Kassier.
8. Einkäufe sind „preiswert“ zu tätigen.
9. Ausarbeitung der Preisgestaltung in Absprache mit dem Vorstand.
10. Verantwortung für die Sauberkeit und Pflege des Vereinsheimes.
11. Hausrecht im Vereinsheim.
12. Dazu gehört das Verhängen von Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen. (Verhängte Sanktionen/Disziplinarmaßnahmen müssen dem Vorstand umgehend mitgeteilt werden). Das umfasst:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Auflagen bzw. Einschränkungen bei der Teilnahme am Übungsbetrieb. (Ausgesprochene Sanktionen oder Disziplinarmaßnahmen müssen dem Vorstand umgehend mitgeteilt werden.)

- d. Auflagen bzw. Einschränkungen bei der Teilnahme am Vereinsgeschehen.
13. Bestimmung eines Vertreters bei Abwesenheit während des laufenden Betriebes.

10. Rechte und Pflichten des Platzwartes:

1. Beschaffung von Arbeitsgeräten (z.B. Rasenmäher, Schaufeln, ...) in Absprache mit dem Vorstand.
2. Pflege und Instandhaltung von Grünflächen, Straßen, Wege, Unterstellmöglichkeiten und der Arbeitsgeräte.
3. Instandhaltung des Vereinsheimes.
4. Entsorgung von alten Arbeitsgeräten.
5. Das Recht Sanktionen/ Disziplinarmaßnahmen zu verhängen. (Verhängte Sanktionen bzw. Disziplinarmaßnahmen müssen dem Vorstand umgehend mitgeteilt werden.) Das umfasst:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Auflagen bzw. Einschränkungen bei der Teilnahme am Vereinsgeschehen.
6. Organisation der Abfallentsorgung.

11. Frei verfügbarer finanzieller Rahmen:

Der Vorstand kann ohne Begrenzung über die vorhandenen finanziellen Mittel verfügen.

Zu § 8: Wie in der Satzung ausgeführt.

Zu § 9: Je eine Stimme haben: Vollmitglied und Anschlussmitglieder. Ein Fördermitglied welches ein offizielles Amt gekleidet hat volles Stimmrecht. Ein Fördermitglied welches kein Amt ausübt besitzt kein Stimmrecht. Stimmhaltungen sind, wie der Name sagt, nicht Stimmen sondern der Verzicht auf die Stimmabgabe.

Der Form der schriftlichen Einladung ist Genüge getan, wenn sie wahlweise als Brief oder als E-Mail erfolgt.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Zu § 10: Der Vereinsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zu § 11: Wie in der Satzung ausgeführt.

Zu § 12: Die Geschäftsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung genehmigt und geändert werden.

Zusätzliche Bestimmungen:

Vereinsratssitzungen:

1. Vereinsratssitzungen sind grundsätzlich öffentlich für Mitglieder. Nichtvereinsratsmitglieder besitzen kein Rederecht.
2. Stimmrecht besteht nur für Vereinsratsmitglieder.
3. Je nach Themeninhalt sind Fachkräfte als Beisitzer hinzuzuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Änderung der Geschäftsordnung: Neuregelungen in der Geschäftsordnung können durch den Vereinsrat aufgenommen und anschließend durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Schnupperstunden: Drei kostenlose Übungsstunden für neue Besucher zum Kennenlernen. Außer in der Welpenstunde oder Besucher die bereits an den Welpenstunden teilgenommen haben.

Neben der Geschäftsordnung hat der Verein eine Platzordnung. Diese hat die gleiche Verbindlichkeit wie die Geschäftsordnung.

Alle Änderungen zur ursprünglichen Fassung (vom 25.03.2006) wurden durch die Mitgliedschaft genehmigt. (Stand Februar 2018)